

Verfahrensregeln für die Bewerbung

(Auszug aus der Prüfungsordnung vom 25.05.2021, 1. Änderung der Fassung vom 18.04.2018. Das gesamte Dokument ist abrufbar unter:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/studprueo/05-weiterbildungsmasterstudiengaenge>)

Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines berufsqualifizierenden Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Der Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen. Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang verwirkt hat.

(2) Weiterhin muss eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung nachgewiesen werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä. als äquivalent anerkannt werden.

(3) Zudem muss die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche nachgewiesen werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen. Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige*r einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen zugehörenden Kirche, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen) erworben worden sind, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft werden. Ferner werden bibelkundliche Kenntnisse vorausgesetzt sowie die Fähigkeit, einfache theologische Texte zu verstehen.

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. 2

(6) Über die Frage der Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 3.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang wird die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Die Voraussetzungen sind in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, frist- und formgerecht zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

a. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung)

b. Darstellung des Lebenslaufs mit den Zeiten der Berufstätigkeit in tabellarischer Form mit Nachweisen über die mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung oder ggf. einem Antrag auf Äquivalenzanerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit oder Familienarbeit (vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

c. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche (vgl. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung) bis spätestens zur Einschreibung

d. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer

a. einen Antrag nach § 3 auf Zulassung zum Studium gestellt hat

b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 5)

c. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Beratungsgespräch soll Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Selbsteinschätzung hinsichtlich der Anforderungen des Studiengangs ermöglichen. Die Beratungsgespräche werden i.d.R. persönlich in Marburg von Mitgliedern des Fachbereichs durchgeführt. Termine für die Beratungsgespräche werden rechtzeitig vor der Bewerbungsfrist angeboten.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in Absatz 4 bis 8 genannten Kriterien fest.

(4) Die Feststellung der Eignung erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung aufgrund der folgenden Kriterien, die jeweils mit Eignungspunkten versehen sind. Insgesamt können bis zu 45 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden:

a. Fähigkeit zur theologischen Reflexion (1-15 Eignungspunkte): Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform

b. Bibelkundliche Kenntnisse (1-15 Eignungspunkte): Überprüfung durch einen schriftlichen Test

(5) Beide Teile der schriftlichen Prüfung müssen mit mindestens 5 Eignungspunkten bestanden sein. Für die Gesamtbewertung werden der Essay (a) zweifach und die bibelkundlichen Kenntnisse (b) einfach gewichtet. Sollten mehr Bewerberinnen und Bewerber die Eignungsfeststellungsprüfung bestehen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Studienplatzvergabe nach Rangfolge der Höchstpunktzahlen aus der schriftlichen Prüfung. Es stehen 30 Studienplätze zur Verfügung.

(6) Die schriftliche Eignungsprüfung wird an der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen frist- und formgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(7) Die schriftliche Prüfung dauert vier Zeitstunden.

(8) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Eignungspunkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund nachgewiesen wird; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.